

FAQ - Fragen und Antworten zur Genehmigungspflicht von Windenergieanlagen mit weniger als 50 m Gesamthöhe - Informationen der Bauaufsicht des Landkreises Cuxhaven -

Frage 1:

Ich möchte eine kleine Windenergieanlage (WEA) auf mein Grundstück stellen. Muss ich eine Baugenehmigung für eine Kleinwindkraftanlage haben?

Antwort:

In Niedersachsen: im Prinzip ja!

Nur Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von max. 15 m sind „im Außenbereich“ und in „Gewerbe- und Industriegebieten“ von einer Baugenehmigung befreit.

Innerhalb eines „Bebauungsplans“ richtet sich die Zulässigkeit einer WEA nach den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplans. Hier muss vorab ein „Bauvorlageberechtigter“ (z.B. eine Architektin) prüfen, ob die WEA „ohne weiteres“, gar nicht“ oder „mit einer Befreiung“ zulässig sein kann (siehe auch Antwort zu Frage 10).

Wird die WEA weder in einem Gewerbe- und Industriegebiet, noch im Außenbereich geplant, bedarf sie immer einer Baugenehmigung, Zulassung oder einer Anzeige.

Frage 2:

Ich möchte eine kleine Windenergieanlage auf meinen Dach/ an meinem Haus/ an oder auf meinem/ Schuppen/ Carport/ Garage befestigen. Brauche ich eine Baugenehmigung?

Antwort:

In Niedersachsen: im Prinzip ja!

Wesentlich ist die Höhe der geplanten Anlage über die „Dachhaut“ (unabhängig vom Material der Dacheindeckung). Eine solche WEA darf nur (inclusive Mast) max. 2 m über die Dachhaut ragen. Und nur dann ist sie „im Außenbereich“ und in „Gewerbe- und Industriegebieten“ von einer Baugenehmigung befreit.

Innerhalb eines Bebauungsplans richtet sich die Zulässigkeit auch einer Dach-WEA nach den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplans. Hier muss vorab ein Bauvorlageberechtigter prüfen, ob die WEA „ohne weiteres“, gar nicht“ oder „mit einer Befreiung“ zulässig sein kann (siehe auch Antwort zu Frage 10).

Wird die WEA weder in einem Gewerbe- und Industriegebiet, noch im Außenbereich geplant, bedarf sie immer einer Baugenehmigung, Zulassung oder einer Anzeige.

Frage 3:

Ich hab einen Fahnenmast und möchte hier einen Propeller zur Energiegewinnung befestigen. Brauche ich eine Baugenehmigung?

Antwort:

In Niedersachsen: im Prinzip ja!

Auch die Umnutzung einer genehmigten oder baugenehmigungsfreien baulichen Anlage zu einer Windenergieanlage ist ggf. genehmigungspflichtig. Es gelten die Antworten zu den Fragen 1 u. 2. (siehe oben).

Frage 4:

Die WEA, die ich bauen will, hat noch nicht mal Flügel, sie sieht eher aus wie ein hochkant gestellter Briefkasten und soll auf mein Dach montiert werden: brauche ich dann auch eine Baugenehmigung?

Antwort:

In Niedersachsen: im Prinzip ja! (siehe Antwort zu Frage 2) Ob eine kleine WEA Flügel hat oder einen innen liegenden Rotor spielt dabei keine Rolle.

Frage 5:

Aber: warum brauche ich einem Bebauungsplan oder in einem „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ („im Ort“) eine Baugenehmigung in Niedersachsen? In der Zeitung stand doch, dass eine Baugenehmigung nicht erforderlich sein soll.

Antwort:

Es wurden mit der Änderung der NBauO zu Beginn des Jahres 2022 nur kleine WEA „im Außenbereich“ und in „Industrie- u. Gewerbegebieten“ von einer Baugenehmigung freigestellt (siehe Antworten zu Frage 1 u. 2). Die Genehmigungspflicht für alle anderen Standorte ergibt sich in Niedersachsen vor allem aus dem gewünschten Schutz des Nachbarn vor Immissionen (besonders Lärm). Außerdem darf eine WEA nicht das „Ortsbild“ beeinträchtigen. Siehe auch Antworten zu den Fragen 10 u.11.

Fragen zum Genehmigungsverfahren

Frage 6:

Was würde eine Baugenehmigung für eine kleine Windkraftanlage kosten?

Antwort:

Die Baugenehmigungsgebühr beträgt z.Z. 7,6 Promille der Herstellungskosten der Windkraftanlage und aller baulichen Anlagen die im mit ihr zusammen genehmigt werden müssen, mindestens 90,00 EUR. Hinzu kommen ggf. weitere Gebühren die im Rahmen der Prüfung anfallen (z.B. für die Prüfung der Standsicherheit und die Stellungnahme der Gemeinde in der Sie bauen möchten).

Frage 7:

Wenn die WEA nicht baugenehmigungsfrei ist: benötige ich einen Architekten, der den Bauantrag für mich anfertigt, oder kann ich das kleine Windrad auch allein beantragen?

Antwort:

Ein „Entwurfsverfasser bzw. eine Entwurfsverfasserin“ hat für Sie die notwendige Baugenehmigung/ Zulassung/ Ausnahme zu beantragen. Sie müssen daher einen Entwurfsverfasser oder eine Entwurfsverfasserin beauftragen.

Frage 8:

Wie viele Ausfertigungen des Bauantrages werden zur Prüfung benötigt?

Antwort:

Da in der Regel zur Prüfung andere Dienststellen und Behörden beteiligt werden müssen, sollten derzeit mindestens 4 Aktenexemplare zur Prüfung eingereicht werden. So können parallel andere Behörden beteiligt (Sternverfahren) und die Prüfung beschleunigt werden. Diese Regelung zu den Antragsexemplaren wird zukünftig entfallen (spätestens ab 2024), da die Antragsunterlagen nur noch „digital“ über einen Bauvorlageberechtigten vorgelegt werden können.

Frage 9:

Was gehört in einen Bauantrag für eine kleine Windkraftanlage?

Antwort:

Welche Unterlagen für einen Bauantrag erforderlich sind, hängt vom Einzelfall ab. Viele Unterlagen sind aber Standard und in Niedersachsen durch die Bauvorlagenverordnung vorgeschrieben, welche Ihr Entwurfsverfasser kennt. Für das Antragsverfahren wurde ein [MERKBLATT](#) entwickelt, das

übersichtlich auflistet, was in einen prüffähigen Bauantrag gehört. Dieses Merkblatt finden auch Sie auf der Homepage des Landkreises Cuxhaven unter „Bauen & Planen“

Wo darf man Kleinwindkraftanlagen errichten?

Frage 10:

Mein Haus/ mein Baugrundstück liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Kann man hier eine Windkraftanlage genehmigt bekommen?

Antwort:

Das hängt grundsätzlich von den Festsetzungen dieses Bebauungsplans ab. Hierzu sollten Sie den Plan bei Ihrer Gemeinde einsehen und sich zunächst bei der Gemeinde beraten lassen. Siehe auch Antworten zu Fragen 1 u. 2.

Frage 11:

Mein Haus/ mein Baugrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, sondern im Ort zwischen anderen Häusern. Kann man hier eine Windkraftanlage genehmigt bekommen?

Antwort:

Das kann nur durch eine Einzelfallprüfung verlässlich geklärt werden. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einer Gemeinde muss sich ein Bauvorhaben in die nähere Umgebung einfügen; das Orts- und Landschaftsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Dies ergibt sich aus dem § 34 des Baugesetzbuchs (BauGB). Für eine erste Einschätzung sollten Sie sich zunächst bei der Gemeinde/Samtgemeinde beraten lassen. Siehe auch Antworten zu den Fragen 1, 2 u. 5.

Frage 12:

Meine WEA soll höher als 15 m sein und mein Haus/ mein Baugrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und auch nicht mehr in einem Ort zwischen anderen Häusern, sondern auf einem Grundstück in der freien Landschaft/ außerhalb des Ortes. Kann man hier eine Windkraftanlage genehmigt bekommen?

Antwort:

Dies kann wiederum nur durch eine Einzelfallprüfung verlässlich geklärt werden. Im Außenbereich sind Windenergieanlagen –unabhängig von ihrer Größe– zunächst vom Gesetzgeber privilegiert worden; man kann sagen, sie wurden auf den Außenbereich verwiesen. Dennoch kann eine Gemeinde/Samtgemeinde Windenergieanlagen für Ihr Gemeinde- oder Samtgemeindegebiet ausgeschlossen haben. Dies ergibt sich aus dem § 35 des Baugesetzbuchs (BauGB).

Auch ist der Prüfungskatalog für Windkraftanlagen im Außenbereich sehr umfangreich. Zahlreiche öffentliche Belange (z.B. des Natur- und Artenschutzes) sind ergänzend zu prüfen. Um sich einen ersten Eindruck zu verschaffen, sollten Sie sich zunächst bei der Gemeinde/Samtgemeinde beraten lassen.

Frage 13:

Ich bin Landwirt, mein Hof liegt im Außenbereich. Kann ich eine kleine Windkraftanlage als Nebenanlage zu meinem Betrieb genehmigt bekommen?

Antwort:

Auch dies kann nur durch eine Einzelfallprüfung verlässlich geklärt werden. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat bestätigt, dass eine Windenergieanlage als Nebenanlage eines landwirtschaftlichen Betriebes denkbar ist, wenn der Nachweis erbracht wird, dass mehr als 50 % der Energiegewinnung der Selbstversorgung des Betriebes dient (BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, Az. 4C 15.01, BRS 65 Nr. 95 S. 462). Das Niedersächsische Obergericht hat dies im Jahr 2008 bestätigt (Urteil vom 29.04.2008, Az.: 12 LB 48/07). In einem solchen Fall ist

eine detaillierte Aufstellung des betrieblichen Energiebedarfs und die Jahresstromrechnung des Betriebes zur Prüfung mit dem Bauantrag vorzulegen.

Fragen zu Schall und Lärm (bei genehmigungspflichtigen WEA)

Frage 14:

Im Prospekt steht, dass meine Windkraftanlage „schön leise“ oder „geräuschneutral“ sein wird. Brauche ich dennoch ein Schallgutachten bzw. eine Lärmprognose?

Antwort:

Als Genehmigungsbehörde müssen wir sicherstellen, dass von einer baulichen Anlage keine Belästigungen für die Nachbarschaft ausgehen. Überprüfbare Angaben zum Lärmverhalten einer Windenergieanlage sind immer erforderlich. Bei einer zertifizierten WEA sollten vom Hersteller entsprechende Unterlagen erhalten können. Erst mit diesen Angaben / Unterlagen kann ein Fachmann für Sie eine prüffähige Lärmprognose erstellen. Als Genehmigungs- und Immissionsschutzbehörde dürfen wir uns auf wohlklingende Aussagen eines Hochglanzprospektes nicht verlassen.

Frage 15:

Die WEA, die ich auf mein Dach bauen möchte, hat noch nicht mal Flügel, sie sieht eher aus wie ein hochkant gestellter Briefkasten oder ein kleines Triebwerk. Kann so eine Anlage ein Schallproblem darstellen?

Antwort:

Anlagen dieser Bauart können sog. Körperschall auslösen, d.h. durch Vibration erzeugte Schallwellen, die sich durch feste bauliche Verbindungen fortsetzen und innerhalb von Gebäuden zu Brummtönen erzeugen.

Fragen zur Standsicherheit (bei genehmigungspflichtigen WEA)

Frage 16:

Brauche ich eine Statik?

Antwort:

Für genehmigungspflichtige Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m ist die Standsicherheit zu prüfen. Dies ergibt sich aus § 65 Abs. 3. S. 1 Nr. 10 NBauO. Zur Prüfung der Baugenehmigung müssen daher Berechnungen vorgelegt werden, die die Standsicherheit der WEA belegen. Da im Küstenlandkreis Cuxhaven der Wind stärker weht als in weiten Teilen der übrigen Republik, sind hier für die Berechnung der Standsicherheit stärkere Windlasten zu berücksichtigen. Lassen Sie sich von einem Fachmann für Standsicherheit beraten.

Frage 17:

Brauche ich eine Statik auch dann, wenn ich die WEA an das Gebäude/ auf dem Dach befestigen möchte?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 16.

Sonstige Fragen

Frage 18:

Ich bin mir sicher, dass die von mir geplante WEA keiner Baugenehmigung bedarf. Muss ich dennoch etwas beachten?

Antwort:

Ja, denn § 59 Abs. 3 NBauO bestimmt: „Genehmigungsfreie und verfahrensfreie Baumaßnahmen müssen die Anforderungen des öffentlichen Baurechts ebenso wie genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen erfüllen, es sei denn, dass sich die Anforderungen auf genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen beschränken. Genehmigungsvorbehalte in anderen Vorschriften, namentlich im Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz und im städtebaulichen Planungsrecht, bleiben unberührt.“

Es ist daher zunächst wichtig, dass die genehmigungsfreie WEA nicht an oder auf einem Denkmal errichtet wird, denn dann entfällt ihre Genehmigungsfreiheit. Zum Hinweis auf das „städtebaulichen Planungsrecht“ siehe auch Antworten zu den Fragen 10 u. 11 (Beratung durch die Gemeinde/Samtgemeinde). Außerdem enthält das Bundesnaturschutzgesetz einen Genehmigungsvorbehalt nach § 17 Abs. 3 BNatSchG für baugenehmigungsfreie Anlagen. Hierzu sollten ergänzende Informationen im Naturschutzamt eingeholt werden.

Frage 19:

Ich war bei der Gemeinde / Samtgemeinde zur Beratung. Hier hat man nichts gegen mein Bauvorhaben. Wer hilft mir jetzt beim Landkreis Cuxhaven?

Antwort:

Ihre Ansprechpartner bei genehmigungspflichtige Windenergieanlagen beim Landkreis Cuxhaven sind z.Z. Herr Trzeciok und Herr Wagner. Im Naturschutzamt steht z.Z. Frau von Barga für baugenehmigungsfreie WEA, die dem Genehmigungsvorbehalt aus § 17 Abs. 3 BNatSchG unterliegen, zur Verfügung.

Für darüber hinaus gehende Fragen zu verfahrensfreien Baumaßnahmen sehen Sie auch unter:

<https://service.niedersachsen.de/detail?pstId=308670313>